



## **Satzung des Marktes Mitwitz über Werbeanlagen, Außengastronomie und Sondernutzungen für das Sanierungsgebiet „Ortskern Mitwitz“**

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBO in der aktuellen gültigen Fassung erlässt der Markt Mitwitz folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Mitwitz“. Die Abgrenzung kann dem im Anhang beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entnommen werden.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich umfasst die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Errichtung, Änderung, sowie den Abbruch und die Beseitigung von Werbeanlagen, Außengastronomie und weiteren Sondernutzungen.
- (3) Für genehmigungspflichtige Vorhaben ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Soweit ein baurechtliches Verfahren notwendig sein sollte, wird der Antrag der Bau-aufsichtsbehörde vorgelegt.
- (4) Weitergehende ordnungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) oder nach der Plakatierungsverordnung des Marktes Mitwitz bleiben durch diese Satzung unberührt.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen,

Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder für Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Ziele**

(1) Werbeanlagen, Objekte der Außengastronomie und Sondernutzungen sind so zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu unterhalten, dass sie mit der Gestaltungsrichtlinie für den Ortskern Mitwitz konform sind.

(2) Ziel ist es, den Charakter des historischen Ortskerns zu erhalten und die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu verbessern und weiter zu entwickeln. Da Werbeanlagen, Beleuchtungen sowie Möbel und Objekte einen großen Einfluss auf die Qualität des öffentlichen Raums haben, werden mit dieser Satzung Anforderungen zu Art, Anzahl, Größe und Ausführung definiert.

### **§ 4**

#### **Werbeanlagen / Schilder, Aufschriften und Beleuchtungen / Aufsteller, mobile Werbeanlagen**

##### **Werbeanlagen**

(1) Die Errichtung von Werbeanlagen im Sanierungsgebiet ist genehmigungspflichtig.

(2) Werbeanlagen dürfen nicht verunstaltend wirken oder durch ihre Gestaltung Fassade oder Gebäude dominieren.

(3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur direkt am Gebäude angebracht werden.

(4) Eine Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Anlagen ist nicht zulässig.

(5) An einer Fassadenseite sind maximal zwei Werbeanlagen möglich (z.B. eine Fassadenaufschrift und ein Ausleger).

(6) Die Werbe- bzw. Schriftzone ist dem Erdgeschossbereich zuzuordnen. Die Höhe der Werbeanlage darf im Regelfall 0,5 m nicht überschreiten.

(7) Die Farbgebung sollte idealer Weise auf das bauliche Umfeld abgestimmt sein. Unveränderbare oder vordefinierte Markenlogos oder Firmenfarben müssen sich durch ein entsprechendes Größenverhältnis zur Fassade unterordnen und in das Ortsbild einpassen.

## **Schilder, Aufschriften und Beleuchtungen**

(8) Bevorzugt werden direkt auf die Wand angebrachte oder in glatt geputzte Zierrahmen gesetzte Beschriftungen und Zeichen.

a) Schilder mit aufgedruckter bzw. aufgemalter Werbeschrift dürfen verwendet werden.

b) Die max. Anbringungshöhe ist die Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses.

c) Leuchtreklame und Displays, mit oder ohne Laufschrift, sind nicht zulässig.

d) Die Beleuchtung der Schriftzüge als Einzelbuchstaben oder Schilder durch punktförmige Lichtquellen oder durch nicht sichtbare indirekte Beleuchtung ist zulässig.

e) Die horizontale Abwicklung der Werbeanlage darf nicht länger als die Hälfte der Gebäudefront sein; bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen. Schriften und Zeichen sollten nicht höher als 0,4 m sein. Einzelne Zeichen oder Buchstaben können bis zu 0,6 m im Quadrat haben.

(9) Senkrecht von der Wand abstehende Werbeanlagen als geschlossene Kästen und aufgemalter bzw. aufgedruckter Werbung sind mit oder ohne Beleuchtung nicht zulässig.

(10) Historische Ausleger sind zu erhalten. Individuell gestaltete und qualitativ hochwertige Neuanlagen sind nach Genehmigung möglich. Die Auskrägung darf max. 1,3 m betragen und die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.

(11) Das Anbringen von Schaukästen und Automaten ist genehmigungspflichtig. Die Anbringung an exponierten Stellen, im Umfeld oder im Sichtbezug von Einzeldenkmälern ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

## **Aufsteller, mobile Werbeanlagen**

12) Aufsteller oder ähnliche mobile Werbeanlagen sind nach Genehmigung möglich. Die Anzahl ist auf max. 1 Stück je Gewerbeeinheit beschränkt.

Die Präsentationsfläche darf nicht größer als 0,5 qm sein (ca. DIN A 1). Dieser Paragraph ist nicht anzuwenden auf Werbung im Zusammenhang mit Wahlen.

## **§ 5**

### **Außengastronomie**

(1) Außenbestuhlungen sind nach Genehmigung grundsätzlich möglich. Stühle und Tische sollen aus Holz, Stahlrohrprofilen oder Kombinationen daraus bestehen und schlicht gestaltet sein.

(2) Es sind Einzelschirme aus Metall- oder Holzkonstruktion mit textiler Bespannung in dezenter Farbigkeit und untergeordneter Firmenwerbung zu verwenden.

(3) Podeste, Einfriedungen, Sichtschutzelemente sind nur in begründeten Ausnahmefällen eingeschränkt möglich.

(4) Begrünungen mit natürlichen Pflanzen sind eingeschränkt in Form von Pflanzkübeln (Durchmesser ca. 0,4 - 0,8 m) möglich.

(5) Nicht zulässig sind reine Kunststoffstühle und Tische ohne gestalterischen Qualitätsanspruch, Schirme mit prägnanten Werbeaufschriften oder Bordüren.

(6) Dauerhaft eingerichtete Freischankflächen auf privatem oder öffentlichem Grund bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Gestaltung, Größe und Materialwahl sind bei Beantragung verbindlich schriftlich und zeichnerisch darzustellen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben erlischt das Sondernutzungsrecht. Das Nutzungsrecht ist bei Freischankflächen, wenn nicht anders vereinbart, auf 1 Jahr beschränkt. Auf Antrag kann dies verlängert werden.

## **§ 6**

### **Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht**

(1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.

(2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.

## **§ 7**

### **Genehmigung der Werbeanlagen und Sondernutzungen**

Für die Errichtung von Werbeanlagen und die Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu gewerblichen oder privaten Zwecken ist eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Diese kann bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Die Beantragung muss schriftlich erfolgen.

## **§ 8**

### **Ausnahmen**

Ausnahmen von Vorgaben dieser Satzung können, nach vorheriger Prüfung und fachlicher Abwägung der Argumente gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorgaben im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung den Allgemeinen Zielen in § 3 nicht zuwiderläuft.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer den Vorgaben dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ist nach Aufforderung verpflichtet, die widerrechtlich durchgeführten Maßnahmen zurückzubauen und einen satzungskonformen Zustand wiederherzustellen.

(2) Die möglicherweise vor Baubeginn durch den Markt Mitwitz in Aussicht gestellten Förderungen werden, bei festgestellter mangelhafter Bauqualität oder abweichender Ausführung nach Abschluss der Maßnahme, nicht ausgezahlt.

(3) Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach §§ 4 und 5 dieser Satzung errichtet oder ändert.

b) Werbeanlagen entgegen § 6 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

## **§ 10**

### **Konkurrenzregelung**

Sofern eine Regelung dieser Satzung einer Festsetzung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes widerspricht, gehen die Bestimmungen des Bebauungsplanes den Regelungen dieser Richtlinie vor.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitwitz, den 21.02.2022





Oliver Plewa  
Erster Bürgermeister





**Abgrenzung des Sanierungsgebietes**

 Vorschlag Sanierungsgebiet  
"Ortskern Mitwitz" ca. 33,30 ha



SANIERUNGSGEBIET  
"ORTSKERN MITWITZ"

FÖRMLICHE FESTLEGUNG  
SANIERUNGSGEBIET

M 1:1000

Datum: November 2020, geändert März 2021